Zeitschrift: Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich,

Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen,

Thurgau

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich

Band: - (2001)

Heft: 6

Artikel: Haftpflichtfragen in der Spitex : wer darf was?

Autor: Fischer, Annemarie

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-822789

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schauplatz qualität

Haftpflichtfragen in der Spitex: Wer darf was?

Von Annemarie Fischer, Spitexverband Kanton Zürich

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG, kantonale Spitex-Verträge und weitere, meist kantonale Bestimmungen geben über die Haftpflicht in der Spitex Auskunft. Trotzdem gibt es in diesem Bereich immer wieder Unsicherheiten. Nachfolgend einige relevante Aspekte.

«Trage ich die volle Verantwortung, wenn ich im Auftrag des Hausarztes eine Wundversorgung vornehmen muss?» «Wer ist verantwortlich, wenn unsere Krankenschwester DN I am Wochenende auf ärztliche Anordnung eine i/v Injektion vornehmen muss?» «Bin ich als diplomierte Krankenschwester verantwortlich, wenn ich die mir unterstellte Haushelferin mit der Dekubitusprophylaxe bei einer langjährigen Patientin beauftrage?» Wie würden Sie urteilen?

Ärztliche Verantwortung

Artikel 7 der Krankenkassenleistungsverordnung KLV schreibt vor, dass die Versicherung nur Kosten übernimmt, die auf schriftliche ärztliche Anordnung hin erbracht werden. Das bedeutet aber nicht automatisch, dass der verordnende Arzt (oder die verordnende Ärztin) dadurch auch in jedem Fall für alles haftbar ist. Delegiert er gewisse Tätigkeiten an qualifiziertes Fachpersonal mit der entsprechenden Ausbildung und den entsprechenden Kompetenzen, das ihm nicht unterstellt ist, so ist nicht er, sondern das mit dem Auftrag beauftragte Fachpersonal für solche Schäden verantwortlich und somit auch haftbar. Konkret bedeutet das, dass Krankenschwestern oder -pfleger, die im Auftrag eines Arztes eine Wundversorgung vornehmen, für diese Handlung grundsätzlich auch haftbar sind.

Anforderungen an Fachpersonal

Medizinisches Fachpersonal in der Spitex darf nur diejenigen Aufgaben ausüben, auf die es während der Ausoder Weiterbildung vorbereitet wurde. Das bedeutet, dass sowohl die Mitarbeitenden wie auch die Spitex-Leitung über die einzelnen Berufs-Ausbildungsprogramme informiert sein müssen. In jedem Ausbildungsreglement ist ersichtlich, welche Handlungen eine direkte Überwachung erfordern und welche anhand von Anweisungen ausgeführt werden können. Das bedeutet aber auch, dass es dem Spitex-Fachpersonal in jedem Fall gestattet ist, eine Arbeit zu verweigern, die nicht Gegenstand der Ausbildung war. Werden Mitarbeitende trotzdem gezwungen, eine solche Tätigkeit zu übernehmen, können sie verlangen, dass der Arbeitgeber beziehungsweise der Arzt oder die verantwortliche Krankenschwester resp. der Krankenpfleger schriftlich die Haftung übernimmt. Zum Beispiel muss also eine Krankenschwester DN I, die das Entnehmen von Blut in ihrer Ausbildung nicht gelernt hat, einen solchen Auftrag ganz klar ablehnen.

Leitungspersonen von Spitex-Betrieben müssen die Arbeit der ihr unterstellten Personen kontrollieren und gegebenenfalls korrigierend eingreifen. Wird diese Aufgabe delegiert, so müssen sie sicher stellen, dass die damit beauftragten Personen ihre diesbezüglichen Pflichten auch tatsächlich wahrnehmen.

Delegation von Aufgaben

Gemäss den Bestimmungen des SRK für die Diplomausbildungen in Gesundheitsund Krankenpflege von 1992 «...ist
eine Krankenschwester verantwortlich
für die Pflege, die sie selber ausführt
und die sie an andere delegiert...».
Das heisst gemäss Kommentar des
Schweizerischen Berufsverbandes für
Krankenpflege SBK, dass jede Pflegeperson verantwortlich ist für die Folgen
ihres Handelns. Sie kann straf- oder

zivilrechtlich belangt werden, wenn sie fahrlässig oder irrtümlich einen Fehler begeht, der nachteilige Folgen für die Gesundheit der ihr für die Pflege anvertrauten Personen hat. Auch das Obligationenrecht (Art. 55) zeigt klar, dass die oben beschriebene Krankenschwester für die delegierte Dekubitusprophylaxe die alleinige Verantwortung trägt, sofern sie nicht beweisen kann, dass sie diese Hilfsperson korrekt ausgewählt, angeleitet und überwacht hat.

Versicherung unbedingt nötig

Die Haftpflichtversicherung ist zwar nicht gesetzlich obligatorisch, aber unverzichtbar, weil hier ein grosses Risiko zu einer relativ kleinen Prämie abgedeckt werden kann. Jeder Spitex-Betrieb muss unbedingt eine Betriebshaftpflichtversicherung abschliessen, damit allenfalls Klientinnen und Klienten entschädigt werden können. Eine Betriebshaftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz, wenn geschädigte Dritte gesetzlich Anspruch auf Schadenersatz erheben bei Personenschäden (Tötung, Körperverletzung oder andere Gesundheitsschäden) und Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen). Wichtig zu wissen: Die Privathaftpflichtversicherungen der einzelnen Mitarbeitenden schliessen die Übernahme von beruflichen Haftpflichtschäden aus.

Weitere Informationen

- Rechtsgutachten von Anne Corinne Vollenweider: «Die Haftpflicht für medizinische Eingriffe, namentlich von Hilfspersonen» und weitere Unterlagen abrufbar auf der Homepage der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz www.sdc-cds.ch
- Ausgezeichnete Unterlagen über die Gesundheitsberufe sind über die Homepage des Schweizerischen Roten Kreuzes www.redcross.ch zu heziehen
- Auskünfte erteilen auch Schulen und Berufsverbände der verschiedenen Gesundheitsberufe.
- Obligationenrecht (insb. Artikel 55), Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG, kantonale Verordnungen über die Berufe der Gesundheitspflege und kantonale Spitex-Verträge.